**Anlage 4 zum Dienstleistungsvertrag -- GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG**

Zwischen:

**Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH**,

geschäftsansässig Steinfurther Straße 46, 06766 Bitterfeld-Wolfen, Deutschland

und

**MUSTERPARTNER,**

geschäftsansässig MUSTERstraße 42, 00000 MUSTERHAUSEN Deutschland

einzeln **Partei** und zusammen **Parteien** genannt

**Präambel**

Die Parteien beabsichtigen, eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet Dienstleistungen – _____ (nachfolgend als **„Vertragszweck“** bezeichnet). Dazu ist ein gegenseitiger Austausch von vertraulichen Informationen notwendig, die Dritten nicht zugänglich gemacht werden dürfen. Um sicherzustellen, dass die offengelegten Informationen der mitteilenden Partei vertraulich behandelt werden, wird zwischen den Parteien folgendes vereinbart (nachfolgend als **„Vereinbarung“** bezeichnet):

**1. Definitionen**

1.1. Vertrauliche Informationen

Den Parteien ist bewusst, dass die Vertraulichen Informationen wie unten definiert der jeweils anderen Partei bisher weder insgesamt noch in ihren Einzelheiten bekannt oder ohne weiteres zugänglich waren, deshalb von wirtschaftlichem Wert sind, seitens des Inhabers – der mitteilenden Partei - durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen geschützt sind und an denen ein berechtigtes Interesse an deren Geheimhaltung besteht. Sofern eine Vertrauliche Information nach dieser Vereinbarung nicht den Anforderungen eines Geschäftsgeheimnisses im Sinne des Geschäftsgeheimnisgesetzes genügt, unterfällt diese Information dennoch den Vertraulichkeitsverpflichtungen nach dieser Vereinbarung.

a) Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind

(i) sämtliche Geschäfts-, Marketing-, technische, wissenschaftliche, finanzielle und andere Informationen, Unterlagen, Dokumente, Spezifikationen, Datenträger und möglicherweise Muster, die von der mitteilenden Partei oder durch einen seiner Repräsentanten gegenüber der informierten Partei oder deren Repräsentanten (siehe Definition in Ziffer 1.3.) in Bezug auf den oben

beschriebenen Vertragszweck mitgeteilt werden und die, ob in verkörperter oder nicht verkörperter Form,

- zum Zeitpunkt der Mitteilung als „vertraulich“ oder mit einem ähnlichen Vermerk gekennzeichnet sind, oder
- falls ungekennzeichnet (z.B. mündlich oder visuell mitgeteilt) zum Zeitpunkt der Mitteilung als vertraulich bezeichnet werden;

(ii) sämtliche Informationen, Analysen, Zusammenstellungen oder andere Dokumente, die von Informationen nach Absatz (i) abgeleitet sind;

(iii) die Tatsache, dass die Parteien Gespräche über eine Zusammenarbeit führen und alle Verhandlungen im Zusammenhang damit.

b) Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung umfassen nicht Informationen,

(i) die der informierten Partei oder einem ihrer verbundenen Unternehmen schon vor der Offenbarung durch die mitteilende Partei bekannt waren; oder

(ii) die allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies die informierte Partei oder einer ihrer Repräsentanten zu vertreten hat; oder

(iii) die der informierten Partei oder einem ihrer verbundenen Unternehmen nachweislich von einem Dritten rechtmäßig mitgeteilt bzw. überlassen werden; oder

(iv) die von der informierten Partei oder einem ihrer verbundenen Unternehmen nachweislich unabhängig von Vertraulichen Informationen, die der informierten Partei nach diesem Vertrag zur Verfügung gestellt wurden, entwickelt worden sind; oder

(v) die von der mitteilenden Partei zur Bekanntmachung schriftlich freigegeben worden sind; oder

(vi) dessen Empfang die informierte Partei im Voraus ausdrücklich abgelehnt hat.

1.2. Verbundene Unternehmen

Verbundene Unternehmen sind rechtlich selbständige Unternehmen, die im Verhältnis zueinander in Mehrheitsbesitz stehende Unternehmen und mit Mehrheit beteiligte Unternehmen, abhängige und herrschende Unternehmen, Konzernunternehmen und wechselseitig beteiligte Unternehmen im Sinne von §§ 15ff AktG sind.

1.3. Repräsentanten

Repräsentanten einer Partei sind (i) Organe, Arbeitnehmer und freie Mitarbeiter einer Partei sowie in sonstiger Weise für die Partei tätigen Personen und Unternehmen, einschließlich Berater (ii) verbundene Unternehmen und (iii) Organe, Arbeitnehmer, freie Mitarbeiter von verbundenen Unternehmen oder in sonstiger Weise für ein verbundenes Unternehmen tätige Personen und Unternehmen, einschließlich Berater.

## 2. Pflichten und Rechte

2.1. Die Parteien verpflichten sich, die erlangten Vertraulichen Informationen

a) stets geheim zu halten, die unberechtigte Weitergabe von Vertraulichen Informationen zu verhindern und die mitteilende Partei unverzüglich zu informieren, wenn Vertrauliche Informationen gegenüber Dritten unberechtigt offengelegt wurden;

b) nur zu den Zwecken zu verwenden, zu denen sie diese erhalten haben;

c) ebenfalls durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen gegen den unbefugten Zugriff durch Dritte zu sichern und bei der Verarbeitung der Vertraulichen Informationen die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften zum Datenschutz einzuhalten. Dies beinhaltet auch dem aktuellen Stand der Technik angepasste technische Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DS-GVO) und die Verpflichtung der Mitarbeiter auf die Vertraulichkeit und die Beachtung des Datenschutzes (Art. 28 Abs. 3 lit. b DS-GVO);

d) es zu unterlassen, die Vertraulichen Informationen außerhalb des Zwecks in irgendeiner Weise selbst wirtschaftlich zu verwerten oder nachzuahmen - insbesondere im Wege des sog. „Reverse Engineering"- oder durch Dritte verwerten oder nachahmen zu lassen und insbesondere auf die Vertraulichen Informationen gewerbliche Schutzrechte – insbesondere Marken, Designs, Patente oder Gebrauchsmuster – anzumelden;

e) nicht gegenüber Dritten zu offenbaren; Repräsentanten, die die Informationen zur Umsetzung des Vertragszweckes benötigen und aufgrund ihres Arbeitsvertrages, zwingender gesetzlicher Vorschriften oder aufgrund einer anderen schriftlichen Vereinbarung im gleichen Umfang wie in dieser Vereinbarung zur Geheimhaltung verpflichtet sind, werden nicht als Dritte eingestuft. Jede Partei ist verpflichtet auf Anfrage der jeweils anderen Partei die Repräsentanten, die für die Umsetzung des Vertragszweckes einschließlich des gegenseitigen Informationsaustausches zuständig sind, schriftlich oder per Email zu benennen, davon ausgenommen sind eigene Arbeitnehmer.

2.2. Falls die informierte Partei eine Verpflichtung trifft, aufgrund der Anordnung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde oder aufgrund einer Kapitalmarktvorschrift oder aufgrund zwingender rechtlicher Vorschriften Vertrauliche Informationen offen zu legen, wird die informierte Partei die mitteilende Partei von dieser Verpflichtung sofort schriftlich unterrichten und nur solche Vertraulichen Informationen offenlegen, die aufgrund der rechtlichen Verpflichtung offengelegt werden müssen sowie das ihr Zumutbare unternehmen, dass die offen gelegten Vertraulichen Informationen entsprechend dieser Vereinbarung behandelt werden.

2.3. Jede Partei bleibt Inhaber aller Rechte an den durch sie übermittelten Vertraulichen Informationen. Lizenzen oder sonstige Nutzungs- oder Verwertungsrechte stehen der empfangenden Partei aufgrund der Offenlegung der Vertraulichen Informationen nicht zu.

2.4. Alle Vertraulichen Informationen betreffende Schriftstücke, Zeichnungen, sonstige Unterlagen, Muster, Datenträger o. ä., die der informierten Partei anvertraut werden, bleiben Eigentum der mitteilenden Partei.

## 3. Rückgabe

3.1. Die informierte Partei wird bei Beendigung der Zusammenarbeit oder auf Anforderung der mitteilenden Partei alle in verkörperter oder auch elektronischer Form überlassenen Vertraulichen Informationen nach Wahl der mitteilenden Partei entweder zurückgeben oder – sofern zumutbar - vernichten. Diese Verpflichtung erstreckt sich auf Originale und Kopien. Eigenständig angefertigte Unterlagen der informierten Partei über Vertrauliche Informationen sind nicht herauszugeben, sondern grundsätzlich von der informierten Partei zu vernichten. Die vollständige Herausgabe und/oder Vernichtung der entsprechenden Originale, Kopien oder der angefertigten Unterlagen hat die informierte Parte auf Wunsch der mitteilenden Partei schriftlich zu bestätigen.

3.2. Die Pflichten dieser Ziffer 3.1. gelten nicht für routinemäßig angefertigte Sicherungskopien des elektronischen Datenverkehrs oder sofern die informierte Partei oder auch einer ihrer Repräsentanten nach dem Gesetz zwingend zur Aufbewahrung verpflichtet ist, wobei in diesem Fällen die Geheimhaltungspflichten dieser Vereinbarung unbegrenzt weitergelten.

## 4. Gewährleistungs- und Haftungsausschluss

Die Parteien übernehmen keine Gewähr hinsichtlich der Richtigkeit und Vollständigkeit sowie der wirtschaftlichen Verwertbarkeit der offengelegten Vertraulichen Informationen.

## 5. Schadensersatz

Jede Partei ist der anderen Partei bei einem Verstoß gegen die Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Jede Partei haftet dabei auch für die Handlungen ihrer Erfüllungsgehilfen und solcher Personen und Unternehmen, denen sie die Vertraulichen Informationen weitergeleitet hat. Dies gilt nicht, wenn der Verstoß gegen die Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung nachweislich unter Ausnahmen nach § 5 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen fällt.

## 6. Vertragslaufzeit / Kündigung

Diese Vereinbarung hat eine Laufzeit von 4 Jahren ab xx.xx20xx. Sie verlängert sich um je 1 weiteres Kalenderjahr, wenn sie nicht von einer der Parteien drei 3 Monate vor dem jeweiligen Laufzeitende gekündigt wird. Die Geheimhaltungspflicht der Parteien gilt für die Vertragsdauer sowie für weitere fünf Jahre nach Vertragsbeendigung.

## 7. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand ist Bitterfeld-Wolfen.

## 8. Sonstiges

8.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem mit der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.

8.2. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung, einschließlich dieser Ziffer 8.2., bedürfen der Schriftform.

_____, den __.__.2025

_____

Bitterfeld-Wolfen, den __.__.2025

_____

Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH/

Bitterfeld-Wolfen, den __.__.2025

_____

Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH/